

§ 10

Die Hauptabteilungen und Zentralen Abteilungen des Ministeriums

(1) Die Hauptabteilungen und Zentralen Abteilungen sind die Organe des Ministers für das ihnen übertragene Fachgebiet bzw. zur Bearbeitung der im Bereich des Ministeriums allgemein zu lösenden Fragen.

(2) Dabei beraten sie die Hauptverwaltungen, insbesondere bei der Durchführung der allgemeinen Aufgaben der Leitung, haben diesen gegenüber aber keine Weisungsbezugnis. Sie sind jedoch berechtigt, die zur Erfüllung ihrer Aufgaben benötigten Unterlagen von den Hauptverwaltungen anzufordern.

§n

Unterstellte Einrichtungen und Betriebe

Dem Ministerium unterstehen kulturelle Einrichtungen wie Theater, Museen, Hochschulen, Fachschulen, Institute sowie volkseigene Betriebe.

§ 12

Vertretung des Ministeriums im Rechtsverkehr ^{1 2}

(1) Das Ministerium wird im Rechtsverkehr durch den Minister vertreten. Bei Verhinderung des Ministers regelt sich die Vertretung nach § 4.

(2) Im Rahmen ihres Aufgabenbereiches und ihrer Befugnisse sind auch die Leiter der Hauptverwaltungen und Hauptabteilungen sowie die Leiter der Zentralen Abteilungen berechtigt, das Ministerium zu vertreten.